

Die Salzburger Rechtsanwaltskammer hat in ihrer ordentlichen Plenarversammlung am **06.11.2023** folgende **Gebühren und Beiträge für 2024** beschlossen:

1. Kammerbeitrag RA

Der Kammerbeitrag für Rechtsanwälte/Innen sowie RA-GmbH samt Zuschlägen (=Kammerbeitrag) beträgt wie folgt:

- | | | |
|---|---|----------|
| • Grundbeitrag | € | 900,-- |
| • Zusatzbeitrag für den 1. RAA | € | 900,-- |
| • Zusatzbeitrag für jeden weiteren RAA | € | 1.800,-- |
| • für eine(n) Angestellte(n) mit Beglaubigungsurkunde | € | 130,-- |

Die Kammerbeiträge sind in zwei gleichen Teilbeträgen am 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Verzugszinsen betragen 8 % über Basiszinssatz ab Fälligkeit.

2. Kammerbeitrag RAA

€ 40,--

Der Kammerbeitrag ist am 1.5. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Verzugszinsen betragen 8 % über Basiszinssatz ab Fälligkeit.

3. Prämie der Zweitriskoversicherung

bei einer Versicherungssumme von € 400.000,--	€	989,--
---	---	--------

bei einer Versicherungssumme von € 600.000,--	€	1.099,--
---	---	----------

Die Prämie der Zweitriskoversicherung ist am 01.04. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Verzugszinsen betragen 8 % über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit.

4. Eintragungsgebühr

für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte	€	250,--
---	---	--------

für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften	€	250,--
---	---	--------

5. Zuschlag für den Notfallfonds

€ 0,--

6. Todfallsbeitrag

Die Aufteilung des in der Leistungsordnung festgesetzten Todfallsbeitrages (€ 15.000,--) erfolgt nach der Anzahl der am Sterbetag eingetragenen RAe. Die Verzugszinsen betragen 8 % über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit.

7. Höchstbeitrag Kammerkommissär

gem. § 34b Abs.3 RAO pro Fall	€	20.000,--
-------------------------------	---	-----------

Verordnung der Plenarversammlung der Salzburger Rechtsanwaltskammer über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2024)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2017, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück

Beitragshöhe

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 8. Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

2. Hauptstück

Fälligkeiten

- § 10. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- § 11. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

3. Hauptstück

Beitragsermäßigungen

- § 12. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes oder Annahme eines Kindes an Kindes Statt

4. Hauptstück

Beitragsbefreiungen

- § 13. Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft
- § 13a. Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft
- § 14. Beitragsreduzierung aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

5. Hauptstück

Nachkauf von Versicherungsmonaten

§ 15. Kosten des Nachkaufs

6. Hauptstück

Pensionssicherungsbeitrag

§ 16. Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

3. Teil

Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück

Beitragshöhe

§ 17. Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

2. Hauptstück

Beitragsermäßigungen

§ 18. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 19. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

3. Hauptstück

Fälligkeiten

§ 20. Fälligkeit der Beiträge

4. Teil

Schlussbestimmungen

§ 21. Inkrafttreten

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Salzburger Rechtsanwaltskammer.

Beitragsbetreuung

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt. Für jede Mahnung kann ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von 20,00 Euro vorgeschrieben werden.

(2) Die Verzugszinsen betragen von 8 % über Basiszinssatz ab der Fälligkeit.

(3) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels, ist ein Pauschalbetrag iSd § 458 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGI. S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von 40 Euro zu entrichten.

(4) Kosten, die in Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.

Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B.

Stundung der Beiträge

§ 4. Eine Stundung der Beiträge kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere bei längerer gesundheitlicher Beeinträchtigung oder bei Vorliegen familiärer oder sonstiger sozialer Notlagen für eine maximale Dauer von sechs Monaten auf Antrag gewährt werden.

Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück

Beitragshöhe

Normbeitrag

§ 6. Für das Kalenderjahr 2024 wird ein jährlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von 13.285,00 Euro festgelegt.

Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 7. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung jährlich ein Betrag in Höhe von 3.675,00 Euro angerechnet.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2024 einen vierteljährlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 2.402,50 Euro (jährlich 9.610,00 Euro) zu entrichten.

Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 8. Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2024 den Normbeitrag zu entrichten.

Beitrag von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärttern

§ 9. (1) Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärtter haben für das Kalenderjahr 2024 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 400,40 Euro (jährlich 4.805,00 Euro) zu entrichten.

2. Hauptstück

Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 10. Die Beiträge nach § 7 und § 8 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 1. Jänner eines jeden Jahres
2. April bis Juni am 1. April eines jeden Jahres
3. Juli bis September am 1. Juli eines jeden Jahres
4. Oktober bis Dezember am 1. Oktober eines jeden Jahres

zur Zahlung fällig.

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärttern

§ 11. Die monatlichen Beiträge nach § 9 sind jeweils am 5. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

3. Hauptstück

Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes oder Annahme eines Kindes an Kindes Statt

§ 12. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a sublit. aa RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwärttern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes oder der Annahme an Kindes Statt zu stellen und gilt ab dem nächst folgenden Monatsersten ab Antragstellung.

4. Hauptstück

Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft

§ 13. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung

des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag kann vor Geburt des Kindes gestellt werden, ist aber spätestens einen Monat nach der Geburt des Kindes zu stellen. Die Befreiung gilt ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten und endet an dem dem Wochengeldbezug oder einem einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraum nachfolgendem Monatsletzten.

Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft

§ 13a. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs 2 Z 1 lit. d RAO von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhen wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Normbeitrag zu entrichten, von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern der nach § 9 festgesetzte Beitrag.

Beitragsreduzierung aufgrund Erreichens des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

§ 14. (1) Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die am 1. Jänner des Beitragsjahres das 66. Lebensjahr vollendet haben und deren Wartezeit gem. § 19 der Satzung Teil A vollendet war, wird der jährliche Beitrag mit 4.805,00 Euro festgesetzt.

(2) Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die am 1. Jänner des Beitragsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben und deren Wartezeit gem. § 19 der Satzung Teil A vollendet war, wird der jährliche Beitrag mit 0,00 Euro festgesetzt.

(3) Für niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die am 1. Jänner des Beitragsjahres das 66. Lebensjahr vollendet haben und deren Wartezeit gem. § 19 der Satzung Teil A vollendet war, wird der jährliche Beitrag mit 6.642,50 Euro festgesetzt.

(4) Für niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die am 1. Jänner des Beitragsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben und deren Wartezeit gem. § 19 der Satzung Teil A vollendet war, wird der jährliche Beitrag mit 0,00 Euro festgesetzt.

5. Hauptstück

Nachkauf von Versicherungsmonaten

Kosten des Nachkaufs

§ 15. Für jeden nach § 8 der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind 1.420,00 Euro zu entrichten.

6. Hauptstück

Pensionssicherungsbeitrag

Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

§ 16. Als Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 53 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, wird für Bezieher von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 ein Pensionssicherungsbeitrag für das Jahr 2024 in Höhe von 0 Prozent der jeweiligen Bruttoleistung festgesetzt. Der Pensionssicherungsbeitrag wird vom jeweiligen Auszahlungsbetrag einbehalten.

3. Teil

Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück

Beitragshöhe

Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 17. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2024 einen jährlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von 8.740,00 Euro (monatlich 728,33 Euro) zu entrichten.

2. Hauptstück

Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 18. Der nach § 7 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt jährlich 1.748,00 Euro (monatlich 145,70 Euro).

Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

§ 19. Der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B 2018 jährlich 1.748,00 Euro (monatlich 145,70 Euro),
2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B 2018 jährlich 3.496,00 Euro (monatlich 291,30 Euro),
3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B 2018 jährlich 5.244,00 Euro (monatlich 437,00 Euro).

3. Hauptstück

Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge

§ 20. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 1. März eines jeden Jahres
2. April bis Juni am 1. Juni eines jeden Jahres
3. Juli bis September am 1. September eines jeden Jahres
4. Oktober bis Dezember am 1. Dezember eines jeden Jahres

zur Zahlung fällig.

4. Teil

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 21. Diese Umlagenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Vollversammlung nicht gefasst wird.

Verordnung der Plenarversammlung der Salzburger Rechtsanwaltskammer über die Höhe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsordnung 2024)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2017, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Auszahlung der Leistungen
- § 3. Konto auf das die Rente ausbezahlt wird
- § 4. Verfahren

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004

- § 5. Anwendungsbereich

3. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück

Basisaltersrente

- § 6. Höhe der Basisaltersrente

2. Hauptstück

Todfallsbeitrag

- § 7. Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag
- § 8. Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag
- § 9. Höhe des Todfallsbeitrags
- § 10. Auszahlung des Todfallsbeitrags

4. Teil

Versorgungseinrichtung Teil B

- § 11. Höhe der nach Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen

5. Teil

Schlussbestimmungen

- § 12. Inkrafttreten

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Leistungsordnung gilt für die Leistungsbezieher der Salzburger Rechtsanwaltskammer.

Auszahlung der Leistungen

§ 2. (1) Die Auszahlung der nach der Satzung Teil A 2018 und der Satzung Teil B 2018 gebührenden Renten erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats für das Folgemonat.

(2) Renten nach der Satzung Teil A 2018 und nach der Satzung Teil B 2018 werden 14 mal jährlich ausbezahlt. Im Teil A wird die 13. Rente am 31.05. und die 14. Rente am 31.10. ausbezahlt. Im Teil B wird die 13. Rente am 30.06. und die 14. Rente am 30.11. ausbezahlt.

Konto auf das die Rente ausbezahlt wird

§ 3. Die Auszahlung der Renten kann nur auf ein Konto erfolgen, für das nachgewiesen wird, dass das Kreditinstitut die nach dem Todesfall ausbezahlten Renten an die Rechtsanwaltskammer zurücküberweist.

Verfahren

§ 4. Für Verfahren nach dieser Leistungsordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004

§ 5. Zur Wahrung wohl erworbener Rechte (§ 49 Abs. 1 RAO, § 61 der Satzung Teil A 2018) sind die Übergangsbestimmungen des § 18 der Satzung Teil A in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 11.11.2013 (Anhang zu § 61 Punkt 5. der Satzung Teil A 2018) weiterhin anzuwenden.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Basisaltersrente

Höhe der Basisaltersrente

§ 6. Die Basisaltersrente (§ 49 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt monatlich brutto 2.515,00 Euro.

2. Hauptstück Todfallsbeitrag

Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag

§ 7. Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn

(1) der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder

(2) der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A 2018 war und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war.

(3) Für den Anspruch auf Todfallsbeitrag ist die Erfüllung einer Wartezeit nicht erforderlich.

Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag

§ 8. Ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht nur, wenn der oder die Verstorbene bei dieser Rechtsanwaltskammer im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.

Höhe des Todfallsbeitrags

§ 9. Der Todfallsbeitrag beträgt Euro 15.000,--. Die Rechtsanwaltskammer darf geschuldete fällige Beiträge und Umlagen jeder Art oder sonstige rückzahlbare Leistungen bis zur vollen Höhe des Todfallsbeitrags aufrechnen.

Auszahlung des Todfallsbeitrags

§ 10. Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist an diejenigen Personen auszus zahlen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben oder erwiesenermaßen zu zahlen haben.

4. Teil

Versorgungseinrichtung Teil B

Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen

§ 11. Die Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen ergibt sich aus dem Geschäftsplan. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.

5. Teil

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 12. Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Leistungsordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Vollversammlung nicht gefasst wird.